

lungen alternativen und subjektiv wahrgenommenen zu unterscheiden ist, daß man ferner die objektiven Konsequenzen der subjektiv wahrgenommenen Handlungsalternativen wiederum von dem zu unterscheiden hat, was sich subjektiv dem einzelnen nun als Nutzen und Realisierungswahrscheinlichkeit darstellt./8/ Im Ergebnis dieses mit der Realität in vielfacher Weise verbundenen und weiteren subjektiven Einflüssen unterliegenden Vorganges bildet sich schließlich die Entscheidung heraus.

Dies wäre in geraffter Form das wissenschaftliche psychologische Entscheidungsmodell. Es läßt sich im Prinzip bei allen Handlungen der Menschen wiederfinden.

Nun dient allerdings die Rechtsprechung nicht dem Nachweis des Ablaufs eines Entscheidungsvorganges. Es gibt Handlungen — wie einfache Diebstähle —, wo es schon vom gesamten Tathergang keines Beweises oder der näheren Beleuchtung des Entscheidungsvorganges bedarf. Niemand wird hier zeitaufwendige Erörterungen in der Hauptverhandlung oder im Urteil verlangen wollen, wie ja z. B. auch nicht bei eindeutigen objektiven Abläufen komplizierte Kausalitätserwägungen angestellt werden.

Die beobachtete Zurückhaltung im Aufgreifen entscheidungspsychologischer Vorgänge scheint mir deshalb z. T. auch durch ein Mißverstehen des Modells der Entscheidung, wie es die Psychologie gegenwärtig vorstellt, hervorgerufen worden zu sein.

Das Entscheidungsmodell wird richtig verstanden, wenn man es als eine Hilfe nimmt, bestimmte Fragen aufzugreifen. Die im Modell dargestellten Frageebenen wirken dann als Eckpunkte, um bestimmte Probleme, die für den Gesamtvorgang von Bedeutung waren, näher zu untersuchen.

Vor Jahren entschied z. B. das Oberste Gericht einen Tötungsfall/9/, bei dem eine zum Asozialen tendierende Mutter ihr Kind so unsachgemäß versorgte, daß das Kind schließlich verstarb. In der Anfangsphase nahm die Mutter noch objektive Handlungsvarianten wahr, um dem Kind zu helfen, und suchte Ärzte auf. Später stellte sie die Arztbesuche ein und überließ das Kind seinem Schicksal.

Die Versuche zur rechtlichen Bewertung dieses Vorganges reichten von der fahrlässigen Tötung bis zum Mord mit bedingtem Vorsatz. Bei näherer Untersuchung zeigte sich, daß sich die Handlungsvarianten hinsichtlich der Pflege des Kindes für die Mutter subjektiv immer weiter einschränkten, obwohl sie objektiv bestanden. Verbunden war das mit einer Fehlbeurteilung der objektiven Konsequenzen der verschiedenen Handlungsvarianten, bis schließlich nur noch das stumpfsinnige Abwarten blieb und der damit verbundene Ekel, das dahinsiechende Kind auch nur noch zu reinigen. Die Mutter bestritt zwar jeden Tötungswillen; da der Eintritt des Todes jedoch nicht mehr zu übersehen war, war die Entscheidung zur Untätigkeit gleichzeitig damit verbunden, sich mit dem Tod des Kindes abzufinden.

Es bedarf jedoch nicht unbedingt komplizierter Sachverhalte, um die Rolle des Entscheidungsmodells als Instrument zu tieferem Eindringen in die Schuldproblematik zu demonstrieren. Es gibt Sachverhalte, die an sich eindeutig sind, z. B. Unterschlagungen, die begangen werden, um eine momentan schwierige Situation zu meistern, begangen von Menschen, denen man solche Handlungen nie zugetraut hätte. Bei näherer Betrachtung

stellt sich heraus, daß sie den richtigen Weg zur Bewältigung der Situation nicht gesehen haben oder daß sie die Konsequenzen dieses Weges aus fehlerhaften Moralvorstellungen völlig falsch interpretiert haben und ihn deshalb nicht beschritten. Sie glaubten sich nur der Alternative gegenüber zu sehen, entweder mit den Schwierigkeiten weiterzuexistieren oder den Weg der Straftat zu beschreiten.

Für die Entscheidung über den Grad der Schuld sind Erkenntnisse dieser Art, die uns deutlich anzeigen, wo der Bruch in der Vorstellungswelt des Täters bestand, von wesentlicher Bedeutung. Zugleich werden sie auch für das Kollektiv wichtig, in dem ein solcher Täter lebt und arbeitet und das ihn auf den richtigen Weg führen will. Die Anwendung des Entscheidungsmodells verhilft mithin zu exakter Erkenntnis.

Dabei ist es relativ unwichtig, ja geradezu überflüssig, daß etwa im Urteil oder in der Verhandlung expressis verbis auf entscheidungstheoretisches Begriffsvokabular zurückgegriffen wird. Auf solche äußerliche, verbale Anerkennung sollte es nicht ankommen, und so möchte ich auch nicht verstanden werden, denn die Verständlichkeit einer so orientierten Verhandlung oder eines entsprechend abgefaßten Urteils würde sehr leiden. Die Anwendung eines Erkenntnisverfahrens zur Lösung bestimmter Probleme verlangt nicht, daß das Verfahren selbst dargestellt wird.

In dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts (Ziff. 1.2.) wird ausgesagt, daß der Entscheidungsbegriff und seine bewußte Anwendung sich besonders bei komplizierten Vorgängen bewähren. Auch ich vertrete die Ansicht, daß eine bestimmte Methode zur Lösung von Sachverhalten aus Gründen rationeller Arbeitsweise nur dort umfassend angewandt werden sollte, wo es von der Sache her geboten ist. Ähnlich wie G ä b l e r und Schröder es für die Fahrlässigkeitsdelikte untersucht haben/10/, wird jetzt in einer neueren Untersuchung von Dettenborn und Seidel für Wirtschaftsdelikte dargestellt, in welcher Weise das Entscheidungsmodell nutzbar gemacht werden kann./11/ An ihrer Untersuchung zeigt sich, daß die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei Sachverhalten, die mit wirtschaftlichen Fehlentscheidungen verbunden sind, geradezu unabdingbar wird, um sich in der Fülle der Probleme überhaupt zurechtzufinden und ein Urteil zu fällen, das sachgerecht und überzeugend ist.

Auf jeden Fall wird durch die Anwendung des von Dettenborn/Seidel spezifisch für Wirtschaftsdelikte entwickelten Modells ein Hinweggehen über Konfliktlagen bzw. auch ein Übersehen der relativ festen Verwurzelung der Schuld in einer negativen Grundhaltung vermieden. Zugleich hilft der Entscheidungsbegriff, die subjektiven Wurzeln des Verschuldens aufzudecken und über sie auch tiefer in die Ursachen gewisser Kriminalitätserscheinungen einzudringen; denn nur dann kann die Frage nach den objektiven Wurzeln subjektiver Erscheinungen, die wesentlich zum Zustandekommen der Entscheidung beitragen, exakter gestellt werden. Die Untersuchung zeigt auch, daß manche angenommenen subjektiven Wurzeln, wie z. B. Unkenntnis der Pflichtenlage, kaum eine oder nur eine geringe Rolle spielen, während andere Erscheinungen in den Vordergrund treten und damit für die ideologische und rechts-erzieherische Arbeit bedeutsam werden.

/10/ Vgl. Gabler / Schröder, Zur Fahrlässigkeit im sozialistischen Strafbuchgesetz — dargestellt an der Herbeiführung von schweren Straßenverkehrsunfällen, Diss., Berlin 1969.

/11/ Diese Untersuchungen werden voraussichtlich im Jahre 1974 unter dem Titel „Wirtschaftliche Fehlentscheidungen — entscheidungspsychologische Grundlagen, rechtliche und leistungsmäßige Konsequenzen“ im VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften veröffentlicht werden.

te Vgl. Dettenborn / Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971, S. 132 ff.

m Vgl. OG, Urteil vom 26. November 1965 - 5 Zst 28/65 - (OGStBd. 8 S. 2141.